

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Buggingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- b) Die Bereitstellung von Spieltischen oder sonstigen Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung.
- c) Nachtlokale oder vergleichbare Betriebe mit den üblichen Darstellungen nach § 33a der Gewerbeordnung.
- d) Der Betrieb von Diskotheken, Tanzlokalen u.ä. Betrieben.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 sind befreit:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelgeräte),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (3) Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegel- und Bowlingbahnen,
- (4) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigenpflicht nach § 10 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder endgültig entfernt wird.
- (2) Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (4) Für Betriebe nach § 2 Abs. 1 b, c und d entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung.

(5) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

(1) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse. **Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Einspielergebnis)** errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld, Prüffestgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

(1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

9 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) ohne Gewinnmöglichkeit und

- in Spielhallen nach § 33 i Gewerbeordnung je Gerät 80,00 €
- in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten je Gerät 40,00 €

(3) Musikautomaten, je Gerät	15,00 €
(4) für Spieltische und sonstige Spieleinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 b) je zugelassenem Spielerplatz	25,00 €
(5) Betriebe nach § 2 Abs. 1 c) –pauschal-	500,00 €
(6) Betriebe nach § 2 Abs. 1 d) unter 100 qm –pauschal-	50,00 €
über 100 qm –pauschal-	100,00 €

§ 8 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Gemeinde Buggingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für die Folgezeit ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Zählwerksausdrucks) anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10 Melde- und Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes gem. § 2 ist der Gemeinde Buggingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 11 Mitwirkungspflichten der Steuerschuldner

(1) Der Steuerschuldner nach § 4 hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erklärungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend, so kann die Steuergläubigerin auch andere Personen, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder bei der Steuergläubigerin vorzulegen.

(3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.

(4) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(5) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Steuergläubigerin zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(6) Im übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 12 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die in der Satzung angegebenen Fristen für die Steueranmeldung nicht wahr, kann gem. § 12 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von mindestens 10 v. H. erhoben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Buggingen vom 18.11.1988 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buggingen, den 25. Mai 2010


Johannes Ackermann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 27.05.2010
2. am 27.05.2010 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.06.2010 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 14.06.2010

iA. 